



## Bayerisches Krippengeld

### Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

- Der **Bayerische Ministerrat** hat den **Geszentwurf** am 3. September 2019 **gebilligt**.
- Nach der **Verbändeanhörung** erfolgt die Zuleitung an den Bayerischen Landtag.
- Die Entscheidung des **Bayerischen Landtags** als Gesetzgeber ist **abzuwarten**.

### Wer soll davon profitieren und in welcher Höhe?

- Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit **Krippenkindern ab dem zweiten Lebensjahr**.
- Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer **nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung** (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege) an.
- Es werden Elternbeiträge **bis zu 100 Euro** pro Monat erstattet, die **tatsächlich von den Eltern** (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) **getragen werden**.
- Das Krippengeld ist **einkommensabhängig**. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag von 5.000 Euro pro weiteres Kind gewährt.

### Ab wann soll es ausgezahlt werden?

- Das bayerische Krippengeld soll zum **1. Januar 2020** starten. Deshalb können grundsätzlich nach dem 1. Januar 2017 geborene Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, profitieren.

### Was sind die Ziele des bayerischen Krippengeldes?

- **Elternbeiträge** dürfen auch für Kinder unter drei Jahren **keine Zugangshürde** zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellen.
- Die **Geltendmachung des Rechtsanspruchs** des Kindes auf einen Betreuungsplatz darf **nicht aus finanziellen Gründen scheitern**.

- In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich sollen auch Eltern von jüngeren Kindern **finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet** werden.